TRADEMARK ASSIGNMENT

Electronic Version v1.1
Stylesheet Version v1.1

SUBMISSION TYPE:	NEW ASSIGNMENT
NATURE OF CONVEYANCE:	ASSIGNS THE ENTIRE INTEREST AND THE GOODWILL

CONVEYING PARTY DATA

Name	Formerly	Execution Date	Entity Type
SAP Deutschland AG & Co., KG		03/19/2008	CORPORATION: FEDERAL REPUBLIC GERMANY

RECEIVING PARTY DATA

Name:	SAP AG
Street Address:	Dietmar-Hopp-Allee 16
City:	Walldorf
State/Country:	FEDERAL REPUBLIC GERMANY
Postal Code:	69190
Entity Type:	CORPORATION:

PROPERTY NUMBERS Total: 1

Property Type	Number	Word Mark
Registration Number:	2782469	REA

CORRESPONDENCE DATA

Fax Number: (703)412-9345
Correspondence will be sent via US Mail when the fax attempt is unsuccessful.
Phone: (703)412-9494
Email: kandk@kubovcik.com
Correspondent Name: Ronald J. Kubovcik
Address Line 1: 1215 S. Clark Street
Address Line 2: Suite 1105
Address Line 4: Arlington, VIRGINIA 22202

ATTORNEY DOCKET NUMBER:	BLH-029T

DOMESTIC REPRESENTATIVE

Name: Ronald J. Kubovcik
Address Line 1: 1215 S. Clark Street

OP $40.00 2782469

Address Line 2:	Suite 1105
Address Line 4:	Arlington, VIRGINIA 22002

NAME OF SUBMITTER:	Ronald J. Kubovcik
Signature:	/Ronald J. Kubovcik/
Date:	09/24/2008

Total Attachments: 21
source=blh-029t-verification-translation#page1.tif
source=blh-029t-verification-translation#page2.tif
source=blh-029t-verification-translation#page3.tif
source=blh-029t-verification-translation#page4.tif
source=blh-029t-agreement-1#page1.tif
source=blh-029t-agreement-1#page2.tif
source=blh-029t-agreement-1#page3.tif
source=blh-029t-agreement-1#page4.tif
source=blh-029t-agreement-1#page5.tif
source=blh-029t-agreement-1#page6.tif
source=blh-029t-agreement-1#page7.tif
source=blh-029t-agreement-1#page8.tif
source=blh-029t-agreement-1#page9.tif
source=blh-029t-agreement-1#page10.tif
source=blh-029t-agreement-1#page11.tif
source=blh-029t-agreement-1#page12.tif
source=blh-029t-agreement-1#page13.tif
source=blh-029t-agreement-1#page14.tif
source=blh-029t-agreement-1#page15.tif
source=blh-029t-agreement-1#page16.tif
source=blh-029t-agreement-1#page17.tif

VERIFICATION OF TRANSLATION

I, Victor Trevor Smith
of Artur-Kutscher-Platz 1, D-80802 Munich, Germany

declare as follows:

1. That I am well acquainted with both the English and German languages, and

2. That the attached document is a true and correct translation made by me to the best of my knowledge and belief of: **Commercial Register Entries, Purchase and Transfer Agreement with Attachment pertinent to SAP Deutschland/SAP AG**

Munich, this day June 17, 2008
.....
(Date)

Trev Smith
.....

(Signature of Translator)

Translation of § 4 of the Purchase and Transfer Agreement between SAP Deutschland and SAP AG

§4

Transfer of intellectual property rights to REA software

1. SAP Deutschland herewith transfers to SAP AG all and any intellectual property rights belonging to the REA software as detailled in attachment 2 including the rights to the pictorial word mark „REA" registered for this software as detailled in attachment 3 as well as the rights to use and exploit copyright, internet domain and the associated know-how.

2. SAP AG shall accept the transfer.

3. SAP Deutschland herewith agrees to reregistering of the intellectual property rights to the REA software to SAP AG and corresponding changes in the registers, rolls and any other listings involved. When requested by SAP AG SAP Deutschland shall repeat or renew its agreement in the form as requested and shall do everything necessary on its part to expedite these reregistraions and changes. The costs of reregistration shall be borne by SAP AG.

4. SAP Deutschland shall transfer and transmit all and any certificates, documents, contract agreements, correspondence and data carriers, etc - irrespective of their embodiment - in which the intellectual property rights belong to the REA software are embodied or listed to SAP AG.

Translation of Attachment 2

Description of Recycling Administration Software (REA)

SAP SI AG began development of the software solution REA in 1999 triggered by customer demands for an IT supported solution to handling environmental protection standards as required by law as recognized in the scope of IT counselling projects. Originally conceived as accounting software in keeping with the requirements of the EU packaging regulations and their translation for Germany by the packaging regulation to avoid and exploit packaging wastes, REA was continually expanded. Since 2002 this software now offers a comprehensive solution to handling the flow of packaging, battery and electric scrap in

keeping with the requirements of the EU standards (packaging directive, battery directive as well as electrical and electronic scrap directive, also termed WEEE directive). Because of its high flexibility REA can also be put to use outside of Europe (USA, Asia).

Technically, REA is configured as an add-on software component to the Enterprise Resource Planning (ERP) software of SAP. The technical requirement for implementing REA is a SAP R/3 or mySAP.com system as of release status R%3 4.6 C thru to mySAP 2005 ECC 6.0. A fu requirement is compatibility with accessing the SPA Material Management (MM) module of the logistics application area. REA is a so-called „encapsulated" solution having no effect on other projects/systems when implemented - without necessitating any change to the R/3 standard.

REA enables a company to account for dealings with any recycling partners within Germany and Europe, to carry out cost-optimized splitting as to the recycling concerned and to report the dealings testate assured. The salient component of REA in this respect is centralized reporting. In view of the translation of EU directives specific to each country concerned companies operating on an international scale are required to meet a plethora of differing reporting requirements (including language and format). Thanks to its flexible structure REA makes it possible with no additional major complications to report specific to local requirements.

REA software is aimed primarily at companies involved in the consumer goods industry, consumers in the electronics and high-tech branch in commerce as well as in the chemical and pharmaceutics industry. Further customers are involved in the telecommunications, automobile and building/construction industry.

Translation of 1) HRB 18668 No. 21, page 4

By the fusion agreement of March 7, 2008 and same date resolutions of the shareholders meeting and resolution of the partner meeting of the legal entity taking over, likewise of the same date, the company is merged with SAP Deutschland located in Waldorf (District Court Mannheim HRA 35064) effective not before registration of the merger in the register of the legal entity taking over.

Translation of 2) HRB 350654 No. 25, page 5

By the fusion agreement of March 7, 2008 and the same day meeting resolutions of the legal entities involved the Corporation „SAP Systems Integration AG" located in Dresden (District Court HRB 18668) is merged with the company (legal entity taking over) (merging fusion).
Reference is made to the certified documents filed with the Court.

Translation of § 4 of the Purchase and Transfer Agreement between SAP Deutschland and SAP AG

§4

Transfer of intellectual property rights to REA software

1. SAP Deutschland herewith transfers to SAP AG all and any intellectual property rights belonging to the REA software as detailled in attachment 2 including the rights to the pictorial word mark „REA" registered for this software as detailled in attachment 3 as well as the rights to use and exploit copyright, internet domain and the associated know-how.

2. SAP AG shall accept the transfer.

3. SAP Deutschland herewith agrees to reregistering of the intellectual property rights to the REA software to SAP AG and corresponding changes in the registers, rolls and any other listings involved. When requested by SAP AG SAP Deutschland shall repeat or renew its agreement in the form as requested and shall do everything necessary on its part to expedite these reregistraions and changes. The costs of reregistration shall be borne by SAP AG.

4. SAP Deutschland shall transfer and transmit all and any certificates, documents, contract agreements, correspondence and data carriers, etc - irrespective of their embodiment - in which the intellectual property rights belong to the REA software are embodied or listed to SAP AG.

Translation of Attachment 2

Description of Recycling Administration Software (REA)

SAP SI AG began development of the software solution REA in 1999 triggered by customer demands for an IT supported solution to handling environmental protection standards as required by law as recognized in the scope of IT counselling projects. Originally conceived as accounting software in keeping with the requirements of the EU packaging regulations and their translation for Germany by the packaging regulation to avoid and exploit packaging wastes, REA was continually expanded. Since 2002 this software now offers a comprehensive solution to handling the flow of packaging, battery and electric scrap in

keeping with the requirements of the EU standards (packaging directive, battery directive as well as electrical and electronic scrap directive, also termed WEEE directive). Because of its high flexibility REA can also be put to use outside of Europe (USA, Asia).

Technically, REA is configured as an add-on software component to the Enterprise Resource Planning (ERP) software of SAP. The technical requirement for implementing REA is a SAP R/3 or mySAP.com system as of release status R%3 4.6 C thru to mySAP 2005 ECC 6.0. A fu requirement is compatibility with accessing the SPA Material Management (MM) module of the logistics application area. REA is a so-called „encapsulated" solution having no effect on other projects/systems when implemented - without necessitating any change to the R/3 standard.

REA enables a company to account for dealings with any recycling partners within Germany and Europe, to carry out cost-optimized splitting as to the recycling concerned and to report the dealings testate assured. The salient component of REA in this respect is centralized reporting. In view of the translation of EU directives specific to each country concerned companies operating on an international scale are required to meet a plethora of differing reporting requirements (including language and format). Thanks to its flexible structure REA makes it possible with no additional major complications to report specific to local requirements.

REA software is aimed primarily at companies involved in the consumer goods industry, consumers in the electronics and high-tech branch in commerce as well as in the chemical and pharmaceutics industry. Further customers are involved in the telecommunications, automobile and building/construction industry.

Kauf- und Übertragungsvertrag

---

zwischen der

SAP Deutschland AG & Co. KG
Hasso-Plattner-Ring 7
69190 Walldorf

und der

SAP AG
Dietmar-Hopp-Allee 16
69190 Walldorf

Vorbemerkungen

1. Die SAP Systems Integration AG mit Sitz in Dresden (nachfolgend „SAP SI AG" genannt) beschäftigt über 1.700 Mitarbeiter und verfügt neben Dresden noch über Standorte in Bensheim, Berlin, Freiberg a.N., Hamburg, Hannover, München und Ratingen. Die Geschäftstätigkeit der SAP SI AG konzentriert sich im Wesentlichen auf die in dem Segment „Consulting" zusammengefassten Bereiche „Strategische IT-Beratung" und „Systemintegration" sowie den Bereich „Betreuung und Betrieb kompletter Systeme", der dem Segment „Hosting/Application Management" zugeordnet ist. Die SAP SI AG war bis zu dem von der SAP AG betriebenen Ausschluss der Minderheitsaktionäre nach §§ 327a ff. AktG und dessen Eintragung im Handelsregister am 18. Juni 2007 ein börsennotiertes Unternehmen. Die Einstellung der Börsennotierung erfolgte mit Ablauf des 19. Juni 2007 und der Widerruf der Zulassung zum geregelten Markt (General Standard) am 28. Juni 2007. Gegenwärtig werden sämtliche Aktien der SAP SI AG von der SAP Deutschland AG & Co. KG, der deutschen SAP-Landesgesellschaft und 100%-igen Tochtergesellschaft der SAP AG, gehalten.

2. Neben der SAP SI AG sind innerhalb des SAP-Konzerns in dem Segment „Consulting" für den deutschen Markt auch die SAP Deutschland AG & Co. KG sowie in dem Segment „Hosting/Application Management" die SAP Hosting AG & Co. KG, ebenfalls eine 100%-ige Tochtergesellschaft der SAP

TRADEMARK
REEL: 003858 FRAME: 0774

AG, tätig. Vor diesem Hintergrund besteht zwischen der SAP SI AG und der SAP Deutschland AG & Co. KG eine intensive Zusammenarbeit auf dem deutschen Markt in Bezug auf die von den Gesellschaften durchgeführte Beratungstätigkeit; zwischen der SAP SI AG und der SAP Hosting AG & Co. KG besteht eine intensive Zusammenarbeit auf dem Geschäftsfeld „Hosting/Application Management" – auch „Managed Services" genannt.

3. Mit dem Ziel der Bündelung aller Beratungs- und Servicekapazitäten im SAP-Konzern sowie der vollständigen Zusammenführung der Beratungskompetenzen der SAP SI AG mit der Beratungs- und Serviceorganisation der SAP Deutschland AG & Co. KG einerseits sowie der Managed Services-Aktivitäten der SAP SI AG und der SAP Hosting AG & Co. KG andererseits ist beabsichtigt, die SAP SI AG auf die SAP Deutschland AG & Co. KG zu verschmelzen und im Zusammenhang mit der Verschmelzung eine juristische Sekunde später den Teilbereich „Hosting/Application Management" (aufgrund der Verschmelzung dann ein Teilbereich der SAP Deutschland AG & Co. KG) von der SAP Deutschland AG & Co. KG im Wege der Abspaltung zur Aufnahme aufschiebend bedingt durch das Wirksamwerden der Verschmelzung auf die SAP Hosting AG & Co. KG zu übertragen.

4. Weiterhin ist beabsichtigt, im Zusammenhang mit der Verschmelzung eine juristische Sekunde später die in der SAP SI AG neben den Bereichen „Consulting" und „Hosting/Application Management" noch vorhandenen weiteren Bereiche „Entwicklung" und „Product Support" (aufgrund der Verschmelzung dann Bereiche der SAP Deutschland AG & Co. KG) im Wege der Einzelrechtsübertragung außerhalb des Umwandlungsgesetzes aufschiebend bedingt durch das Wirksamwerden der Verschmelzung auf die SAP AG zu übertragen. Die Mitarbeiter des Bereichs „Entwicklung" nehmen im Auftrag der SAP AG diverse Entwicklungsaufgaben wahr. Die im Bereich „Product Support" beschäftigten Mitarbeiter sind gemeinsam mit anderen Mitarbeitern im SAP-Konzern mit der Bearbeitung und Lösung von Kundenproblemen über das „Message Solving"-System sowie mit der Performanceüberwachung und Wartung von Kundensystemen im Wege der „Remote Service Delivery" betraut. Die genannten Einzelrechtsübertragungen sind jedoch weder für die beabsichtigte Verschmelzung noch für die beabsichtigte Abspaltung Voraussetzung, Bedingung oder Geschäftsgrundlage.

Letzterer Schritt, nämlich die Übertragung der Bereiche „Entwicklung" und „Product Support" von der SAP Deutschland auf die SAP AG, soll hiermit geregelt werden, so dass die Parteien das Folgende vereinbaren:

§ 1
Verkauf der Bereiche „Entwicklung" und „Product Support"

1. Die SAP Deutschland AG & Co. KG (nachfolgend „SAP Deutschland") verkauft hiermit das gesamte den Bereichen „Entwicklung" und „Product Support" rechtlich oder wirtschaftlich zuzuordnende und das gesamte diesen Bereichen in den nachfolgenden Bestimmungen ausdrücklich zugeordnete

TRADEMARK
REEL: 003858 FRAME: 0775

Vermögen, das die SAP Deutschland unmittelbar zuvor von der SAP SI AG im Wege der Verschmelzung erworben hat, mit allen dazugehörigen Aktiva und Passiva sowie sonstigen Rechten und Pflichten an die SAP AG, die diesen Verkauf annimmt.

2. Zu den Bereichen „Entwicklung" und „Product Support" gehören insbesondere – wie im Einzelnen in den §§ 3 bis 7 dieses Vertrags näher dargelegt – die von den dort beschäftigten Mitarbeitern genutzte EDV-Infrastruktur sowie deren gesamte Büroausstattung, die von der SAP SI AG entwickelte Software Recycling Administration („REA") und alle damit in Zusammenhang stehenden gewerblichen Schutzrechte, das Know-How der Mitarbeiter, die Leasingverträge für die von den Mitarbeitern genutzten Firmenwagen und alle Forderungen, jedweder Art, die mit den genannten Bereichen zusammenhängen, sowie alle Unterlagen über die technischen, wirtschaftlichen, finanziellen und personellen Verhältnisse dieser Bereiche.

3. Die SAP Deutschland verkauft hiermit an die SAP AG insbesondere auch diejenigen Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens sowie sonstigen Rechte und Pflichten, die bis zum Übertragungszeitpunkt zugegangen oder entstanden sind oder zugehen oder entstehen werden, einschließlich Surrogaten wie zum Beispiel Ersatzansprüche und Veräußerungserlöse, und nach Herkunft, Zweckbestimmung und/oder Nutzung den Bereichen „Entwicklung" und „Product Support" zuzuordnen sind.

4. Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens sowie sonstige Rechte und Pflichten, die bis zum Übertragungszeitpunkt veräußert oder anders übertragen worden sind oder werden oder zu diesem Zeitpunkt nicht mehr bestehen, werden nicht auf die SAP AG übertragen.

5. Für sämtliche den Bereichen „Entwicklung" und „Product Support" zuzuordnenden Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens und sonstigen Rechte und Pflichten gilt, dass diese unabhängig davon veräußert werden, ob die Vermögensposition bilanzierungsfähig ist oder nicht. Ob ein Gegenstand des Aktiv- und Passivvermögens oder sonstige Rechte und Pflichten den Bereichen „Entwicklung" und „Product Support" wirtschaftlich zuzuordnen sind, bestimmt sich nach Herkunft, Zweckbestimmung und/oder Nutzung. Kann ein Gegenstand des Aktiv- und Passivvermögens oder können sonstige Rechte und Pflichten nicht ausschließlich den Bereichen „Entwicklung" und „Product Support" zugeordnet werden, kommt es für die Zugehörigkeit darauf an, ob die Vermögensposition überwiegend den Bereichen „Entwicklung" und „Product Support" zuzuordnen ist. Den Bereichen „Entwicklung" und „Product Support" sind auch alle Wirtschaftsgüter, Gegenstände, materiellen und immateriellen Rechte, Verbindlichkeiten und Rechtsbeziehungen zuzuordnen, die Gegenständen des zu übertragenden Vermögens ausschließlich oder überwiegend dienen oder zu dienen bestimmt sind oder sonst Gegenstände des zu übertragenden Vermögens ausschließlich oder überwiegend betreffen oder ihnen ausschließlich oder überwiegend wirtschaftlich zuzurechnen sind, unabhängig davon, ob die Vermögensposition bilanzierungsfähig ist oder nicht.

TRADEMARK
REEL: 003858 FRAME: 0776

6. Es werden keine Grundstücke und keine sonstigen ins Grundbuch einzutragenden Rechtspositionen verkauft.

§ 2
Aufschiebende Bedingung

Die Wirksamkeit dieses Vertrages ist aufschiebend bedingt durch die Eintragung der Verschmelzung der SAP SI AG auf die SAP Deutschland im Handelsregister der SAP Deutschland und damit der Wirksamkeit der Verschmelzung, so dass die beiden Bereiche „Entwicklung" und „Product Support" unmittelbar in der nächsten juristischen Sekunde nach Übergang des gesamten Vermögens der SAP SI AG auf die SAP Deutschland im Wege der Verschmelzung auf die SAP AG verkauft und übertragen werden (nachfolgend „Übertragungszeitpunkt").

§ 3
Übereignung und Abtretung von Vermögensgegenständen

1. Die Parteien sind sich darüber einig, dass zum Übertragungszeitpunkt das Eigentum und alle anderen Rechte an den in **Anlage 1** zu diesem Vertrag im Einzelnen aufgelisteten Vermögensgegenständen (nachfolgend auch „Vermögensgegenstände") auf die SAP AG übergehen.

2. Die Übergabe erfolgt im Übertragungszeitpunkt. Die SAP Deutschland wird der SAP AG im Übertragungszeitpunkt den Besitz an den Vermögensgegenständen einräumen. Soweit die SAP Deutschland nach dem Übertragungszeitpunkt an einzelnen Vermögensgegenständen den Besitz behält, wird sie die Vermögensgegenstände ab diesem Zeitpunkt nur noch für die SAP AG besitzen. Soweit Dritte im Besitz der Vermögensgegenstände sind, tritt die SAP Deutschland hiermit alle Herausgabeansprüche gegen die Besitzer mit Wirkung zum Übertragungszeitpunkt an die SAP AG ab.

3. Soweit der SAP Deutschland an den Vermögensgegenständen Miteigentum zusteht, gilt § 2 Abs. 1 und 2 entsprechend.

4. Sofern die verkauften Vermögensgegenstände unter Eigentumsvorbehalt stehen, überträgt die SAP Deutschland alle Anwartschaftsrechte auf Eigentumserwerb mit der Maßgabe, dass das Eigentum mit Zahlung des Restkaufpreises unmittelbar auf die SAP AG übergeht.

5. Soweit es sich bei den Vermögensgegenständen um Rechte oder Forderungen handelt, tritt die SAP Deutschland diese mit Wirkung zum Übertragungszeitpunkt an die SAP AG ab. Die SAP AG nimmt diese Übertragung an. Mit abgetreten sind alle gegenwärtigen und bedingten Rechte gegen Dritte, die der SAP Deutschland hinsichtlich der Vermögensgegenstände zustehen, insbesondere aller Rechte im Zusammenhang mit Garantieversprechen und Gewährleistungen sowie sämtliche für die abgetretenen Forderungen bestellten oder vorhandenen Sicherheiten.

TRADEMARK
REEL: 003858 FRAME: 0777

§ 4
Übertragung der Rechte an der Software REA

1. Die SAP Deutschland überträgt hiermit auf die SAP AG sämtliche zu der in **Anlage 2** näher beschriebenen Software REA gehörenden und mit dieser in Zusammenhang stehenden gewerblichen Schutzrechte und Rechte an Urheberechten einschließlich der Rechte an der in **Anlage 3** aufgeführten für diese Software eingetragenen Wort-Bild-Marke „REA" sowie Nutzungs- und Verwertungsrechte an Urheberrechten, Internet-Domains und das zugehörige Know-how.

2. Die SAP AG nimmt die Übertragung an.

3. Die SAP Deutschland stimmt hiermit der Umschreibung der Schutzrechte an der Software REA auf die SAP AG und der entsprechenden Änderung der betroffenen Register, Rollen und sonstigen Verzeichnisse zu. SAP Deutschland wird auf Verlangen der SAP AG ihre Zustimmung in der von dieser geforderten Form wiederholen oder erneuern und alles ihrerseits rechtlich notwendige tun, um diese Umschreibungen und Änderungen herbeizuführen. Die Kosten der Umschreibung trägt die SAP AG.

4. Die SAP Deutschland überträgt und übergibt sämtliche Urkunden, Unterlagen, Verträge, Korrespondenz und Datenträger etc. – unabhängig von ihrer Verkörperung – in denen die zur Software REA gehörigen Schutzrechte verkörpert bzw. aufgezeichnet sind, an die SAP AG

§ 5
Übergang von Mitarbeitern

1. Die SAP Deutschland und die SAP AG sind sich darin einig, dass die Arbeitsverhältnisse sämtlicher in den Bereichen „Entwicklung" und „Product Support" beschäftigten Mitarbeiter, namentlich die der in **Anlage 4** zu diesem Vertrag aufgeführten Mitarbeiter („übergehende Arbeitsverhältnisse"), im Übertragungszeitpunkt auf die SAP AG im Wege eines Betriebsübergangs gemäß § 613a BGB übergehen, sofern diese dem Übergang ihres Arbeitsverhältnisses nicht gemäß § 613a Abs. 6 BGB widersprechen.

2. Die SAP AG tritt mit Wirkung zum Übertragungszeitpunkt in sämtliche Rechte und Pflichten aus den übergehenden Arbeitsverhältnissen ein.

3. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass mit diesem Personalübergang auch das zu den Bereichen „Entwicklung" und „Product Support" gehörende Know-How auf die SAP AG übergeht.

4. Die von diesem Betriebsübergang betroffenen Mitarbeiter wurden gemäß § 613a Absatz 5 BGB bereits schriftlich über den geplanten Zeitpunkt des Übergangs, den Grund für den Übergang, die rechtlichen, wirtschaftlichen und

TRADEMARK
REEL: 003858 FRAME: 0778

sozialen Folgen des Übergangs für die Mitarbeiter und die hinsichtlich der Mitarbeiter in Aussicht genommenen Maßnahmen unterrichtet.

§ 6
Übernahme von Verträgen

1. Die SAP AG tritt mit Wirkung zum Übertragungszeitpunkt in die in **Anlage 5** aufgeführten Leasingverträge für Firmenfahrzeuge ein, die unmittelbar zuvor im Wege der Verschmelzung von der SAP SI AG auf die SAP Deutschland übergegangen sind. Zu diesem Zweck tritt die SAP Deutschland mit Wirkung zum Übertragungszeitpunkt sämtliche Ansprüche und Rechte aus diesen Verträgen an SAP AG ab. Die SAP AG nimmt diese Abtretung an und übernimmt ebenfalls ab dem Übertragungszeitpunkt sämtliche Verbindlichkeiten der SAP Deutschland aus den Verträgen im Wege der befreienden Schuldübernahme.

2. Soweit erforderlich werden sich die Parteien gemeinsam bemühen, dass der jeweilige Vertragspartner sein Einverständnis erklärt, dass die SAP AG anstelle der SAP Deutschland in die vorstehend genannten Verträge eintritt. Sollte dies wider Erwarten nicht der Fall sein, vereinbaren die Vertragspartner, dass die SAP AG die Verträge namens und im Auftrag der SAP Deutschland abwickelt und SAP Deutschland von sämtlichen Ansprüchen aus oder im Zusammenhang mit den übernommenen Verträgen freistellt.

3. Die SAP AG tritt mit Wirkung zum Übertragungszeitpunkt in alle übrigen zu den Bereichen „Entwicklung" und „Product Support" gehörenden und noch nicht abgewickelten Verträge mit Dritten ein. Die SAP Deutschland tritt alle Rechte aus diesen Verträgen hiermit an SAP AG ab. Die SAP AG nimmt diese Abtretung hiermit an. Die Regelung in Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 7
Übertragung sonstiger Gegenstände des Aktiv und Passivvermögens sowie sonstiger Rechte und Pflichten

Die SAP Deutschland und die SAP AG sind sich darüber einig, dass auch alle sonstigen den Bereichen „Entwicklung" und „Product Support" gemäß § 1 dieses Vertrages verkauften, den Bereichen „Entwicklung" und „Product Support" zuzuordnenden Gegenstände des Aktiv und Passivvermögens und Rechte und Pflichten auf die SAP AG übergehen, auch wenn sie von den vorstehenden §§ 3 bis 6 dieses Vertrages nicht erfasst sind. Hinsichtlich der hiervon betroffenen körperlichen Gegenstände gilt § 3 Abs. 2 dieses Vertrages entsprechend.

TRADEMARK
REEL: 003858 FRAME: 0779

§ 8
Zustimmungsvorbehalte zur Übertragung von Gegenständen

Eine Übertragung von Gegenständen des Aktiv- und Passivvermögens sowie von sonstigen Rechten und Pflichten nach §§ 3 bis 7 dieses Vertrages erfolgt nicht, sofern dies ohne Zustimmung eines Dritten einen Verstoß gegen die zugrunde liegenden Verträge oder zwingendes Recht darstellen würde. Die Parteien werden sich nach besten Kräften bemühen, alle erforderlichen Zustimmungen für die Übertragung zu erhalten.

§ 9
Auffangbestimmungen

1. Soweit bestimmte Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens oder sonstige Rechte und Pflichten, insbesondere aus Verträgen, Beteiligungen, Mitgliedschaften, Prozessrechts- und Verwaltungsrechtsverhältnissen oder Verwaltungsakten, die nach diesem Vertrag auf die SAP AG übergehen sollen, nicht zum Übertragungszeitpunkt auf die SAP AG übergehen, wird die SAP Deutschland der SAP AG diese Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens und die sonstigen Rechte und Pflichten unverzüglich übertragen. Im Gegenzug ist die SAP AG verpflichtet, der Übertragung zuzustimmen. Im Innenverhältnis werden sich die Vertragsparteien so stellen, als wäre die Übertragung auch im Außenverhältnis zum Übertragungszeitpunkt erfolgt.

2. Soweit bestimmte Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens oder sonstige Rechte und Pflichten, insbesondere aus Verträgen, Beteiligungen, Mitgliedschaften, Prozessrechts- und Verwaltungsrechtsverhältnissen oder Verwaltungsakten, die nach diesem Vertrag nicht übergehen sollen, übergehen, ist die SAP AG verpflichtet, diese zurückzuübertragen. Im Gegenzug ist die SAP Deutschland verpflichtet, der Rückübertragung zuzustimmen. Im Innenverhältnis werden sich die Vertragsparteien so stellen, als wäre die Übertragung auch im Außenverhältnis zum Übertragungszeitpunkt nicht erfolgt.

3. Die Regelungen gemäß Absatz 1 dieses § 9 gelten entsprechend, wenn Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens oder sonstige Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag nicht übergehen, weil sie irrtümlich dem verbleibenden Vermögen zugeordnet worden sind. Die Regelungen gemäß Absatz 2 dieses § 9 gelten entsprechend, wenn Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens oder sonstige Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag übergehen, die irrtümlich den Bereichen „Entwicklung“ und „Product Support“ zugeordnet worden sind.

4. Die Vertragsparteien werden im Zusammenhang mit einer Übertragung nach diesem § 9 alle erforderlichen und zweckdienlichen Maßnahmen und Rechtshandlungen einleiten und an ihnen mitwirken, um die Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens und sonstige Rechte und Pflichten nach Maßgabe dieses § 9 auf die SAP AG zu übertragen. Soweit für die Übertragung oder zum Eintritt in die Verträge die Zustimmung Dritter, eine öffentlich-rechtliche Genehmigung oder eine Registrierung erforderlich ist, werden sich die SAP

TRADEMARK
REEL: 003858 FRAME: 0780

Deutschland und die SAP AG bemühen, die Zustimmung, Genehmigung oder Registrierung zu beschaffen. Ist eine nach Absatz 1 dieses § 9 vorzunehmende Übertragung im Außenverhältnis nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich oder unzweckmäßig, werden sich die SAP Deutschland und die SAP AG im Innenverhältnis so stellen, als wäre die Übertragung auch im Außenverhältnis zum Übertragungszeitpunkt erfolgt. Dies gilt insbesondere, falls eine erforderliche Zustimmung, Genehmigung oder Registrierung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erreichbar ist. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für nach diesem § 9 vorzunehmende Rückübertragungen.

§ 10
Kaufpreis/Ausgleichszahlung

1. Der Wert der nach diesem Vertrag übergehenden Aktiva zum 31. Dezember 2007 beträgt Euro 1.578.643,27. Die im Zusammenhang mit diesem Vertrag übergehenden Passiva zum 31. Dezember 2007 betragen Euro 5.904.567,55. Die SAP Deutschland verpflichtet sich daher gegenüber der SAP AG zu einer Ausgleichszahlung in Höhe von

   Euro 4.325.924,28
   (in Worten: Euro viermillionendreihundertfünfundzwanzigtausend-neunhundertvierundzwanzig),

   die sich aus der Differenz zwischen den nach diesem Vertrag übergehenden Passiva und Aktiva ergibt. Es besteht zwischen den Parteien Einvernehmen, dass es sich bei den zugrunde gelegten Werten der übergehenden Wirtschaftsgüter um Nettowerte zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlich anfallenden Umsatzsteuer handelt.

2. Die Ausgleichszahlung ist binnen fünf Bankarbeitstagen (Frankfurt a.M.) nach dem Übertragungszeitpunkt zur Zahlung fällig.

3. Es besteht zwischen den Parteien Einvernehmen, dass die Vertragsparteien den Wert der übergehenden Vermögensgegenstände sowie die aus den übergehenden Arbeitsverhältnissen bestehenden Verbindlichkeiten und Verpflichtungen zum Übertragungszeitpunkt ermitteln und eine etwaige Differenz zu den in Absatz 1 festgestellten Werten unverzüglich ausgleichen werden.

§ 11
Gewährleistung

1. Die nach diesem Vertrag übertragenen Vermögensgegenstände werden von der SAP AG in dem Zustand übernommen, in dem sie sich bei der Übertragung befinden. Jede Haftung der SAP Deutschland für Sach- oder Rechtsmängel ist vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen ausgeschlossen.

TRADEMARK
REEL: 003858 FRAME: 0781

2. Mit Ausnahme evtl. bestehender Eigentumsvorbehalte, Sicherungsübereignungen, Sicherungsabtretungen oder gesetzlicher Pfandrechte sind die Vermögensgegenstände nach bestem Wissen der SAP Deutschland frei von Rechten Dritter.

4. SAP Deutschland ist zum Übertragungszeitpunkt Inhaber aller Rechte, insbesondere der gewerblichen Schutzrechte und des Know-Hows, welche mit diesem Vertrag übertragen werden sollen.

5. Die SAP Deutschland tritt alle Erfüllungs-, Gewährleistungs- oder Schadensersatzansprüche, die ihr im Zusammenhang mit den Vermögensgegenständen gegen dritte Personen zustehen an die SAP AG ab, die diese Abtretung annimmt.

§ 12
Allgemeine Bestimmungen

1. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine solche Bestimmung, die nach Form, Inhalt, Zeit, Maß und Geltungsbereich dem am nächsten kommt, was von den Parteien nach dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gewollt war. Das Gleiche gilt im Fall von Lücken des Vertrags.

2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Auf das Erfordernis der Schriftform kann nur schriftlich verzichtet werden.

3. Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Heidelberg.

TRADEMARK
REEL: 003858 FRAME: 0782

Walldorf, den 19.03.2008

SAP Deutschland AG & Co. KG
vertreten durch die SAP AG

Prof. Dr. Henning Kagermann

Jochen Scholten

Walldorf, den 19.03.08

SAP AG

Dr. Werner Brandt

Michael Junge

TRADEMARK
REEL: 003858 FRAME: 0783

Anlage 2:

Beschreibung der Software Recycling Administration (REA)

Die SAP SI AG begann im Jahre 1999 mit der Entwicklung der Softwarelösung REA ausgelöst durch den im Rahmen von IT-Beratungsprojekten erkannten kundenseitigen Bedarf an einer IT-unterstützten Lösung bei der Bewältigung gesetzlicher Umweltschutzanforderungen. Ursprünglich als Abrechnungssoftware entsprechend den Vorgaben der EU-Verpackungsrichtlinie und deren Umsetzung in Deutschland durch die Verpackungsverordnung zur Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen konzipiert, wurde REA fortlaufend erweitert. Seit 2002 bietet die Software nunmehr eine umfassende Lösung zur europaweiten Abwicklung von Verpackungs-, Batterie- und Elektroschrottströmen gemäß den Anforderungen der EU-Normen (Verpackungsrichtlinie, Batterierichtlinie sowie Elektro- und Elektronik-Altgeräterichtlinie, auch WEEE-Richtlinie). Aufgrund der hohen Flexibilität ist REA auch außerhalb Europas (USA, Asien) einsetzbar.

Technisch ausgestaltet ist REA als eine Add-on Softwarekomponente zur Enterprise Resource Planning (ERP)-Software der SAP. Technische Voraussetzung für die Implementierung von REA ist ein SAP R/3- oder mySAP.com-System im Releasestand R/3 4.6 C aufwärts bis mySAP 2005 ECC 6.0. Weitere Voraussetzung ist die Zugriffsmöglichkeit auf das SAP-Modul Materialwirtschaft (MM-Materials Management) des Anwendungsbereiches Logistik. Es handelt sich bei REA um eine sog. „gekapselte" Lösung, die bei der Implementierung – ohne den R/3 Standard zu verändern – keine Auswirkungen auf andere Projekte/Systeme hat.

REA ermöglicht es Unternehmen, mit beliebigen Recyclingpartnern innerhalb von Deutschland und Europa abzurechnen, ein kostenoptimiertes Splitting hinsichtlich des Recyclings durchzuführen sowie testatsichere Meldungen zu erstellen. Wichtigste Komponente von REA ist dabei die zentralisierte Meldungserstellung. Aufgrund der länderspezifischen Umsetzung der EU-Richtlinien stehen international tätige Unternehmen vor der Herausforderung, eine Vielzahl unterschiedlicher Reportingvorgaben (u. a. Sprache und Format) erfüllen zu müssen. Durch ihre flexible Struktur ermöglicht REA ohne großen zusätzlichen Aufwand die Erstellung von spezifischen, an lokale Anforderungen ausgerichteten Meldungen.

Die Software REA richtet sich primär an Unternehmen der Konsumgüterindustrie, der Consumer Electronics- und High Tech-Branche, des Handels sowie der Chemie- und Pharmaindustrie. Weitere Kunden stammen aus den Bereichen Telekommunikation, Automobil- und Bauindustrie.

Anlage 3:

Wort-Bild-Marke für REA

The United States of America

CERTIFICATE OF REGISTRATION
PRINCIPAL REGISTER

The Mark shown in this certificate has been registered in the United States Patent and Trademark Office to the named registrant.

The records of the United States Patent and Trademark Office show that an application for registration of the Mark shown in this Certificate was filed in the Office; that the application was examined and determined to be in compliance with the requirements of the law and with the regulations prescribed by the Director of the United States Patent and Trademark Office; and that the Applicant is entitled to registration of the Mark under the Trademark Act of 1946, as Amended.

A copy of the Mark and pertinent data from the application are part of this certificate.

This registration shall remain in force for TEN (10) years, unless terminated earlier as provided by law, and subject to compliance with the provisions of Section 8 of the Trademark Act of 1946, as Amended.

Director of the United States Patent and Trademark Office

Requirements for Maintaining a Federal Trademark Registration

SECTION 8: AFFIDAVIT OF CONTINUED USE

The registration shall remain in force for 10 years, except that the registration shall be canceled for failure to file an Affidavit of Continued Use under Section 8 of the Trademark Act, 15 U.S.C. §1058, upon the expiration of the following time periods:

i) At the end of 6 years following the date of registration.
ii) At the end of each successive 10-year period following the date of registration.

Failure to file a proper Section 8 Affidavit at the appropriate time will result in the cancellation of the registration.

SECTION 9: APPLICATION FOR RENEWAL

The registration shall remain in force for 10 years, subject to the provisions of Section 8, except that the registration shall expire for failure to file an Application for Renewal under Section 9 of the Trademark Act, 15 U.S.C. §1059, at the end of each successive 10-year period following the date of registration.

Failure to file a proper Application for Renewal at the appropriate time will result in the expiration of the registration.

No further notice or reminder of these requirements will be sent to the Registrant by the Patent and Trademark Office. It is recommended that the Registrant contact the Patent and Trademark Office approximately one year before the expiration of the time periods shown above to determine the requirements and fees for the filings required to maintain the registration.

Int. Cls.: 9 and 42

Prior U.S. Cls.: 21, 23, 26, 36, 38, 100, and 101

Reg. No. 2,782,469

United States Patent and Trademark Office

Registered Nov. 11, 2003

TRADEMARK
SERVICE MARK
PRINCIPAL REGISTER

SAP SYSTEMS INTEGRATION AKTIENGESELLSCHAFT (FED REP GERMANY CORPORATION)
ST. PETERSBURGER STRASSE 9
DRESDEN, FED REP GERMANY D-01069

FOR: COMPUTER SOFTWARE FOR THE MANAGEMENT OF RECYCLING OPERATIONS; COMPUTER PROGRAMS FOR THE TRACKING OF QUANTITIES AND PAYMENTS IN THE RECYCLING BUSINESS, IN CLASS 9 (U.S. CLS. 21, 23, 26, 36 AND 38).

FIRST USE 12-0-1999; IN COMMERCE 7-0-2002.

FOR: COMPUTER SOFTWARE DESIGN FOR THIRD PARTIES; MAINTENANCE OF COMPUTER SOFTWARE; COMPUTER CONSULTATIONS; COMPUTER SYSTEMS ANALYSIS; COMPUTER PROGRAMMING FOR THIRD PARTIES, IN CLASS 42 (U.S. CLS. 100 AND 101).

FIRST USE 12-0-1999; IN COMMERCE 7-0-2002.

NO CLAIM IS MADE TO THE EXCLUSIVE RIGHT TO USE "THE RECYCLING SYMBOL", APART FROM THE MARK AS SHOWN.

THE MARK CONSISTS OF A STYLIZED WORD "REA" WITH A DESIGN IN A SHAPE OF A THREE ARROWS CYCLE WITHIN A SQUARE WITH ROUNDED CORNERS.

SN 76-230,868, FILED 3-12-2001.

MICHELE SWAIN, EXAMINING ATTORNEY